

CDU IN DRESDEN



Satzung des Kreisverbandes

Stand: 20.10.2017

beschlossen auf dem Parteitag
am 14. November 1992

Inhalt

A. Aufgabe, Name, Sitz	3
B. Mitgliedschaft.....	3
C. Gleichstellung von Frauen und Männern	8
D. Organe	8
E. Ortsverbände.....	12
F. Vereinigungen, Sonderorganisationen, Arbeitskreise	13
G. Sonstige Bestimmungen	14
H. Verfahrensordnung.....	15
I. Schlussbestimmungen	20
Geschäftsordnung des CDU-Kreisverbandes Dresden für den Kreisparteitag und nachfolgende Gliederungen (GO KPT)	21
Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Kreisverbandes Dresden (FBO KV DD).....	23

Satzung der CDU Dresden

Beschlossen durch den Kreisparteitag am 14.11.1992, geändert durch die Beschlüsse der Kreisparteitage vom 24.04.1993, vom 31.03.1995, vom 27.04.1996, vom 27.09.1997, vom 18.11.2000, vom 02.07.2011 und vom 20.10.2017.

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Dresden, ist die Zusammenfassung aller Mitglieder der CDU in der Landeshauptstadt Dresden.

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands will das öffentliche Leben des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten und einer übergreifenden europäischen Ordnung dienen.

- (2) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen einschließlich der Kreisvereinigungen gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen.
- (3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen und sonstige Einrichtungen
 1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 2. neue Mitglieder für die CDU zu gewinnen,
 3. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 4. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.

§ 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands, Kreisverband Dresden (Kurzbezeichnung: CDU-Kreisverband Dresden). Er gehört zum CDU-Landesverband des Freistaates Sachsen.

§ 3 Sitz

Der CDU-Kreisverband hat seinen Sitz in Dresden.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer keine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei

aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren berechtigt ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.

- (3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.

Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.
- (5) Bei der Beantragung der Mitgliedschaft ist über frühere Parteimitgliedschaften Auskunft zu geben.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von 4 Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrages. Der zuständige Ortsverband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisverband im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere 2 Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von 6 Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.
- (3) Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes, auf begründeten Wunsch des Bewerbers der Kreisverband seines Arbeitsplatzes. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes sind der Kreis- und Ortsverband des Wohnsitzes zu hören. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Landesverband.

- (4) Lehnt der Kreisverband des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes den Antrag ab, so kann der Bewerber binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnungsmittelung beim Landesvorstand Einspruch einlegen, der endgültig über den Antrag des Bewerbers entscheidet.
- (5) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

§ 6 Mitgliedsrechte

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.
- (3) Parteimitglieder sollen nicht mehr als drei Vorständen in der Partei – gleichgültig auf welcher Organisationsstufe – gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigungen werden hierauf nicht angerechnet.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, den zuständigen Parteiorganen über ihre Tätigkeit zu berichten. Mandatsinhaber informieren die Parteigremien auf Anfrage über ihr Wirken.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.
- (3) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder wenn das Mitglied seine Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik verloren hat.
- (2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen

den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.
- (2) Als Erklärung des Austrittes aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine Mahnung per Einschreiben mit Monatsfrist und Hinweis auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Beiträge nicht vollständig gezahlt sind.

Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Kreisvorstand kann Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder treffen, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. Verwarnung
 2. Verweis
 3. Enthebung von Parteiämtern
 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.

- (3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für die Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Absätze (1) bis (3) gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen bzw. den Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden

zufügt. Voraussetzung des Ausschlusses ist die Feststellung parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.
- (3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landes- oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
- (6) Absätze (1) bis (5) gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen bzw. Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:

1. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als unabhängiger Bewerber auftritt,
4. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die Politik der Union Stellung nimmt,
5. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
6. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
7. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,

8. wissentlich falsche Angaben zu seiner Person oder zu seiner politischen Vergangenheit macht.

C. Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 14 Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Der Kreisvorstand der CDU bzw. der Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen ist verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen sollen an allen Parteiämtern in der CDU und an allen öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (3) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament hat der Kreisvorstand auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken.
- (4) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- oder Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigtem Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

D. Organe

§ 15 Kreisparteiorgane

Die Organe des Kreisverbandes sind

1. der Kreisparteitag
2. der Kreisausschuss
3. der Kreisvorstand

§ 16 Zusammensetzung des Kreisparteitages

Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

§ 17 Zuständigkeit des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des CDU-Kreisverbandes.

- (2) Der Kreisparteitag ist zuständig für:
 1. die Beschlussfassung über alle den Kreisverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 2. die Beschlussfassung in allen Satzungsangelegenheiten;
 3. die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes;
 4. die Bestätigung von ordnenden Maßnahmen des Kreisvorstandes gegen Gliederungen soweit die Satzung dies vorsieht; wird die Bestätigung versagt, tritt die ordnende Maßnahme außer Kraft.
- (3) Der Kreisparteitag gibt sich eine Tagesordnung und wählt die Mitglieder der Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragskommission.
- (4) Der Kreisparteitag nimmt die Berichte des Kreisvorstandes, darunter den Rechenschaftsbericht gemäß § 24 PG und den Kassenprüfbericht des Kreisverbandes und die Berichte der Mandatsträger der CDU in den Parlamenten und Vertretungskörperschaften entgegen und fasst über sie Beschluss. Er beschließt über die Entlastung des bisherigen Kreisvorstandes.
- (5) Der Kreisparteitag wählt die im § 20 Abs. (1) genannten Mitglieder des Kreisvorstandes, drei ordentliche und drei stellvertretende Mitglieder des Kreisparteigerichtes sowie zwei Kassenprüfer.
- (6) Der Kreisparteitag wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landes- sowie Bundesparteitag sowie die Vertreter und Ersatzvertreter für die Landesvertreterversammlung der CDU im Freistaat Sachsen.

§ 18 Zusammensetzung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Kreisvorstand;
2. den Vorsitzenden der Ortsverbände;
3. den Bürgermeistern und den Ausschussvorsitzenden des Stadtrates, soweit sie Mitglieder der CDU sind;
4. dem Fraktionsvorstand der CDU-Fraktion des Stadtrates;
5. den Vorsitzenden der Vereinigungen sowie Sonderorganisationen und der Arbeitskreise der CDU, soweit sie dieser angehören; im anderen Fall benennen sie einen Vertreter, der Mitglied der CDU ist.

Die Mitglieder des Kreisparteigerichtes und die Sprecher der Fraktionsarbeitskreise der beschließenden Ausschüsse des Stadtrates nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 19 Zuständigkeit des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss ist zuständig für alle politischen und organisatorischen

Fragen des Kreisverbandes, soweit sie nicht dem Kreisparteitag vorbehalten sind.

- (2) Kreisvorstand und CDU-Fraktion des Stadtrates berichten dem Kreisausschuss mindestens zweimal jährlich.

§ 20 Zusammensetzung des Kreisvorstandes

- (1) Dem Kreisvorstand gehören an:

a) als gewählte Mitglieder:

1. der Kreisvorsitzende,
2. drei stellvertretende Kreisvorsitzende,
3. der Kreisschatzmeister,
4. der Pressesprecher,
5. elf weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer),

b) als Mitglieder Kraft Satzung:

1. der Oberbürgermeister, soweit er der CDU angehört, ansonsten ein der CDU-angehöriger Beigeordneter der Stadt Dresden, der auf Vorschlag des Kreisvorstandes durch Beschluss des Kreisausschusses gewählt wird;
2. der Fraktionsvorsitzende der CDU-Fraktion des Stadtrates

c) der Mitgliederbeauftragte gem. §25.

- (2) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen beratend teil:

1. die Dresdner CDU-Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Sächsischen Landtages sowie die Dresdner Mitglieder des CDU-Bundes- und Landesvorstandes;
2. der Kreisgeschäftsführer;
3. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen, welche sich im Verhinderungsfall von ihrem gewählten Stellvertreter vertreten lassen können.

Der Kreisvorsitzende kann eine außerordentliche Sitzung des Kreisvorstandes einberufen, an der nur die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes und der Kreisgeschäftsführer teilnehmen.

- (3) Geschäftsführender Kreisvorstand (Präsidium):

Der Kreisvorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister, der Pressesprecher, der Vorsitzende der CDU-Fraktion, der Oberbürgermeister, soweit er der CDU angehört, bzw. der nach § 20(1)b in den Kreisvorstand gewählte Beigeordnete, bilden den geschäftsführenden Vorstand zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung laufender

oder besonders dringlicher Vorstandsgeschäfte.

Der Kreisgeschäftsführer sowie die Dresdner Mitglieder des CDU-Bundes- und Landesvorstandes nehmen beratend teil.

§ 21 Zuständigkeit des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er ist dabei an die Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreisausschusses gebunden. Die einschlägigen Bestimmungen des Parteiengesetzes und der Satzung sind zu beachten.
- (2) Der Kreisvorstand ist zuständig für:
 1. die Beschlussfassung über alle wesentlichen Organisations- und Verwaltungsaufgaben in der Zuständigkeit des Kreisverbandes, soweit sie nicht dem Kreisparteitag oder dem Kreisausschuss vorbehalten sind;
 2. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, der jährlich gemeinsam vom Kreisgeschäftsführer und dem Schatzmeister aufgestellt wird;
 3. die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Kreisparteitage, der Sitzungen des Kreisausschusses und sonstiger Veranstaltungen des Kreisverbandes;
 4. die Förderung der Arbeit der Ortsverbände, der im Kreisverband tätigen Vereinigungen und Arbeitskreise;
 5. die Beschlussfassung über die Bildung von Arbeitskreisen und die Bestätigung ihrer Vorsitzenden;
 6. die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder Beantragung eines Ausschlussverfahrens, soweit der Kreisvorstand nach der Parteigerichtsordnung zuständig ist;
 7. die Beantragung von ordnenden Maßnahmen gegen Gliederungen;
 8. die Durchführung der Beschlüsse und Anweisungen übergeordneter Parteiorgane.
- (3) Die Gründung und Auflösung eines Ortsverbandes, die Festlegung und Änderung seines Bereiches und die Zusammenlegung von Ortsverbänden regelt der Kreisvorstand durch Beschluss im Einvernehmen mit den betroffenen Ortsverbänden.

§ 22 Kreisvorsitzender

- (1) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er ist hierbei an die Beschlüsse der Organe gebunden. Er leitet die Sitzungen des Kreisvorstandes, des Kreisausschusses und den Kreisparteitag.
- (2) Er beaufsichtigt die Kreisgeschäftsstelle.
- (3) Der Kreisvorsitzende oder in seinem Auftrag einer seiner Stellvertreter kann an den Sitzungen der nachgeordneten Organe sowie der Vereinigungen und Arbeitskreise teilnehmen.

E. Ortsverbände

§ 23 Ortsverbände

- (1) Die Ortsverbände sind die kleinste Organisationsstufe der CDU im Kreisverband Dresden.
- (2) Sie sind der Zusammenschluss der Mitglieder, die in diesem Territorium ihren Wohnsitz haben oder – im Ausnahmefall – hier arbeiten.
- (3) Die Bildung eines selbständigen Ortsverbandes bedarf der Bestätigung durch den Kreisverband
- (4) Die Ortsverbände der jeweiligen Ortsamtsbereiche unterbreiten einvernehmlich Vorschläge zur Besetzung der Ortsbeiräte. Diese Vorschläge bedürfen der Bestätigung durch den Kreisvorstand. Wird Einvernehmen nicht hergestellt, entscheidet der Kreisausschuss.

§ 24 Arbeitsform der Ortsverbände

- (1) Die Ortsverbände wählen alle zwei Jahre auf einer Mitgliederversammlung ihren Vorstand.
- (2) Der Ortsverbandsvorstand besteht mindestens aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer

Darüber hinaus kann der Ortsverband durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach eigenem Ermessen den Vorstand um weitere Mitglieder mit besonderen Aufgaben und um Beisitzer erweitern.

- (3) Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes und Mitgliederversammlungen des Ortsverbandes werden nach Bedarf, mindestens aber jeweils einmal im Quartal durchgeführt.
- (4) Die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Mitgliederversammlungen ist Sache der Ortsverbände, soweit sie nicht durch Parteitagsbeschlüsse oder Anweisungen des Kreisvorstandes vorgeschrieben ist.
- (5) Der Ortsverband ist in seinen Bereichen außerdem zuständig für:
 1. die Einbeziehung aller seiner Mitglieder in die politische Arbeit und die Aktivitäten und Vorhaben des Ortsverbandes,
 2. die Informationen an den Kreisvorstand und für die aktive Mitarbeit seiner Mitglieder in den Arbeitskreisen mit dem Ziel der Beförderung von politischen Anliegen und Wünschen der Parteibasis an die gewählten

Vertreter des CDU-Kreisverbandes in den Parlamenten und Vertretungskörperschaften,

3. die Werbung von Mitgliedern,
4. die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen in Verbindung mit dem Kreisverband.

§ 25 Mitgliederbeauftragter

Dem Kreisvorstand und dem Vorstand der Ortsverbände gehört jeweils ein Mitgliederbeauftragter an, der auch sonstiges Mitglied des jeweiligen Vorstandes sein kann. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig dem Vorstand, dem er angehört, sowie der Mitgliederversammlung, die ihn gewählt hat.

F. Vereinigungen, Sonderorganisationen, Arbeitskreise

§ 26 Vereinigungen

- (1) Auf Kreisverbandsebene können Vereinigungen gebildet werden, soweit sie von der Bundespartei oder dem Landesverband anerkannt sind.
- (2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- (3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die der Satzung der Partei nicht widersprechen darf und durch den CDU-Kreisvorstand genehmigt werden muss.
- (4) Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
- (5) Die Vereinigungen beteiligen sich nach ihren Möglichkeiten und Zielen an der Arbeit in den Ortsverbänden.

§ 27 Sonderorganisationen

Für die Sonderorganisationen gelten die Bestimmungen des § 25 sinngemäß.

§ 28 Arbeitskreise

- (1) Der Kreisvorstand kann zur Unterstützung der Arbeit des Kreisverbandes in einem bestimmten Aufgabengebiet Arbeitskreise errichten.
- (2) Jeder Arbeitskreis wird von einem Vorsitzenden inhaltlich und organisatorisch geleitet. Der Vorsitzende, der der CDU angehören sollte, bedarf der Bestätigung des Kreisvorstandes.
- (3) Jedem Arbeitskreis soll mindestens ein Mitglied der CDU-Fraktion des

Stadtrates angehören. Zur Mitarbeit in den Arbeitskreisen werden neben den Mitgliedern und Gastmitgliedern des CDU-Kreisverbandes weitere interessierte Bürgerinnen und Bürger eingeladen. Dabei muss die Arbeitsfähigkeit der Arbeitskreise gewahrt bleiben. Die Geschäftsordnung des Kreisverbandes gilt für die Arbeitskreise sinngemäß

- (4) Die Arbeitskreise entwickeln die Schwerpunkte ihrer fachlichen Arbeit selbst. Daneben kann der Kreisvorstand zum Aufgabengebiet des Arbeitskreises gehörende Themen bearbeiten lassen. Die Arbeitskreise sollen wenigstens viermal im Jahr zusammenkommen. Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sollen schriftlich fixiert werden.
- (5) Die Arbeitskreise können ihre Arbeitsergebnisse innerhalb des Kreisverbandes frei verbreiten und entsprechende Kontakte zu Arbeitskreisen der CDU auf Landes- und Bundesebene knüpfen. Stellungnahmen an staatliche Stellen und CDU-Organen auf Landes- und Bundesebene sollen nur über den Kreisvorstand erfolgen. Bei selbständiger Öffentlichkeitsarbeit dürfen die Verlautbarungen den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen. Der Pressesprecher des Kreisverbandes ist zu informieren und nach Möglichkeit einzubeziehen.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 29 Parteigericht und Kassenprüfer

- (1) Der Kreisverband bildet ein Parteigericht, das aus drei ordentlichen Mitgliedern und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern besteht.
- (2) Der Vorsitzende des Kreisparteigerichtes muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Die Mitglieder des Parteigerichtes werden für mindestens zwei und höchstens vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei, gleich auf welcher Ebene, oder des Vorstandes einer Vereinigung im Sinne des § 25 sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Zuständigkeit und Verfahren des Parteigerichtes sind in der Parteigerichtsordnung der Bundespartei geregelt.
- (5) Für die Kassenprüfer gilt Abs. (3) sinngemäß.

§ 30 Vertretung und Haftung

- (1) Der Kreisverband wird durch seinen Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende oder der Schatzmeister gemeinsam mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).
- (3) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Kreisverbandes.

- (4) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für die Verbindlichkeiten eines seiner Ortsverbände nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 31 Geschäftsführung

Die Führung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes obliegt der Kreisgeschäftsstelle, die der Kreisgeschäftsführer, der Angestellter des Kreisverbandes ist, nach Weisung des geschäftsführenden Kreisvorstandes und unter Aufsicht des Kreisvorsitzenden leitet.

H. Verfahrensordnung

§ 32 Geltungsbereich

Die Vorschriften von § 32 bis § 43 dieser Satzung gelten für die Abstimmungen und Wahlen in den Organen des Kreisverbandes sowie sinngemäß in den entsprechenden Gremien der Ortsverbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen, Arbeitskreise und Fachausschüsse im Kreisverband Dresden der CDU.

§ 33 Einberufung

Die Organe des Kreisverbandes beruft der Kreisvorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen (Datum des Poststempels eines vergleichbaren Nachweises der Absendung) in Textform ein. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich oder auf elektronischem Wege eingewilligt hat.

In besonderen dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich und mit verkürzter Frist erfolgen.

Die Einladung kann auch über das offizielle Mitteilungsblatt des CDU-Kreisverbandes Dresden erfolgen.

- (1) Der Kreisparteitag tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. In der Regel sollen zwei Kreisparteitage im Jahr stattfinden. Mindestens alle zwei Jahre muss er als Kreiswahlparteitag einberufen werden.
- (2) Auf Antrag des Kreisausschusses oder von mindestens der Hälfte der Ortsverbände muss der Kreisparteitag einberufen werden.

Der Kreisparteitag ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe eines Grundes verlangt.

- (3) Der Kreisausschuss ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Ortsverbände oder die Hälfte der Mitglieder des Kreisausschusses verlangen. Mindestens alle drei Monate muss eine Sitzung des Kreisausschusses stattfinden.
- (4) Der Kreisvorstand ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner

stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangt.

§ 34 Protokolle

- (1) Über die Sitzungen der Organe des Kreisverbandes, der Ortsverbände, Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Der Schriftführer wird von den jeweiligen Gremien benannt. Die Niederschriften sind vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten.

§ 35 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe des Kreisverbandes und der Vereinigungen sowie der Ortsverbände sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Kreisparteitag als Mitgliederversammlung und die Mitgliederversammlungen der Vereinigungen sowie der Ortsverbände sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Beschlussfähigkeit bleibt erhalten, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagungsordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die neuerliche Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der ersten Einladung hinzuweisen.

- (3) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 36 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt bei Abstimmungen und Wahlen aller Organe des Kreisverbandes, der Vereinigungen, der Arbeitskreise und Fachausschüsse sowie der Ortsverbände sind Mitglieder, deren Mitgliedsrechte nicht ruhen (§ 7 Abs. (2) der Kreissatzung).
- (2) Die Ortsverbände können ein Stimmrecht nur ausüben, wenn sie die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung bis zum Schluss des der Sitzung des Kreisparteitages vorangehenden Kalendervierteljahres bei der Kreisgeschäftsstelle abgerechnet haben.

§ 37 Mehrheiten und Stimmenenthaltungen

- (1) Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen sind keine abgegebenen Stimmen. Ein Stimmzettel, auf dem mehrere Kandidaten angekreuzt werden können, gilt als eine Stimme im Sinne dieses § 36.

- (2) Die relative Mehrheit bezeichnet die Mehrheit der Stimmen gegenüber den auf die einzelnen Abstimmungsalternativen entfallenen Stimmen.
- (3) Die einfache Mehrheit bezeichnet die Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen.

§ 38 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse sind Abstimmungsergebnisse über Sachanträge und werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, für den Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages notwendig.

§ 39 Abstimmungsverfahren

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass geheime Abstimmung verlangt wird oder nach der Satzung geheime Abstimmung erfolgen muss. Die Abstimmung kann auch auf elektronischem Wege mit einer vom BSI zertifizierten Methode erfolgen
- (2) Bei Abstimmungen und Wahlen darf jedes Mitglied erklären, dass es sich nicht beteiligt.

§ 40 Wahlgrundsätze

- (1) Wahlen von Vorstandsmitgliedern und Delegierten sowie von Vertretern und Stellvertretern zur Landesvertreterversammlung sind geheim.

Für die Wahl ist grundsätzlich die einfache Mehrheit erforderlich.

Bei der Wahl von mehreren Stellvertretern, weiteren Vorstandsmitgliedern oder Delegierten kann auf Antrag nach dem zweiten Wahlgang eine Liste mit der erforderlichen Zahl von Kandidaten entsprechend dem Wahlergebnis zur Abstimmung gestellt werden. Diese Kandidaten gelten als gewählt, wenn die Liste mit einfacher Mehrheit angenommen wird.

Über die Liste kann offen abgestimmt werden.

- (2) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragung kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.
- (3) Steht in einem geheimen Wahlgang mehr als ein Kandidat zur Verfügung, muss der Stimmzettel die Namen aller Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
- (4) Ist eine Entscheidung zwischen mehreren Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, findet zwischen diesen eine Wahl zur Erstellung einer Reihenfolge entsprechend der Stimmenzahlen statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los des Wahlleiters. Die Auswahl der Kandidaten ist nach der gewonnenen Reihenfolge vorzunehmen.

§ 41 Wahl des Kreisvorstandes

- (1) Der Vorsitzende und der Schatzmeister sowie auf Vorschlag des Vorsitzenden der Pressesprecher und der Mitgliederbeauftragte werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt.

- (2) Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang.

Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Stellvertreter angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Stellvertreter zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig.

Erhalten mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Stellvertreter zu wählen sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge nach Stimmzahlen gewählt.

Erreichen nicht ausreichend viele Kandidaten das erforderliche Quorum, so erfolgt ein weiterer Wahlgang unter den Bestimmungen des ersten Wahlganges. In diesen Wahlgang werden nur die beiden Kandidaten (bei einem noch zu wählenden Stellvertreter) beziehungsweise die drei Kandidaten (bei noch zwei zu wählenden Stellvertretern) mit den höchsten Stimmzahlen einbezogen.

Dieses Verfahren wird solange wiederholt, bis alle Stellvertreter gewählt sind.

- (3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt in einem weiteren Wahlgang.

Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der zu wählenden weiteren Vorstandsmitglieder angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als weitere Mitglieder des Vorstandes zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig.

Erhalten mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als weitere Sitze im Vorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge nach Stimmzahlen gewählt.

Erreichen nicht ausreichend viele Kandidaten das erforderliche Quorum, so findet ein weiterer Wahlgang unter so vielen der nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen statt, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten weiteren Sitze im Vorstand entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in den Wahlgang einbezogen.

Dieses Verfahren wird solange wiederholt, bis alle weiteren Mitglieder des Vorstandes gewählt sind.

§ 42 Wahl von Delegierten

- (1) Für die Wahl der Delegierten gilt § 40, Abs. (3) dieser Satzung entsprechend.

Nichtgewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen Ersatzdelegierte. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die die entsprechenden Neuwahlen vorgenommen hat, spätestens jedoch nach 24 Monaten.

- (2) Verliert der Kreisverband, eine Vereinigung oder ein Ortsverband wegen Rückgang der Mitgliederzahlen einen oder mehrere Delegierte zu den von ihnen zu wählenden Organen der Partei, so scheidet jeweils die mit den wenigsten Stimmen gewählten Delegierten aus. Sie rücken nach, sobald sich die Delegiertenzahl wieder erhöht.

§ 43 Amtszeiten

- (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet:
 - mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
 - mit der Amtsniederlegung,
 - oder spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.
- (3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlperiode durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlperiode.
- (4) Vor Ablauf der Wahlperiode können ein Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder nur abberufen werden, wenn das zuständige Wahlorgan auf Antrag eines Viertels der Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten einen neuen Vorstand oder ein neues Vorstandsmitglied wählt.
- (5) Legt der Kreisverbandsvorsitzende während der Wahlperiode sein Amt nieder, so ist durch den Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach diesem Zeitpunkt ein Kreisparteitag für die Wahl des Nachfolgers einzuberufen.

Legt eines der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode sein Amt nieder, so ist auf dem nächsten Parteitag ein Nachfolger zu wählen. Für die Zwischenzeit beauftragt der Kreisvorstand aus seiner Mitte ein Mitglied mit der Ausübung des Amtes.

§ 44 Anträge

Jedes Mitglied kann an das jeweilige Parteigremium, zu dem es stimmberechtigt ist, Anträge stellen. Die Behandlung erfolgt nach der Geschäftsordnung.

I. Schlussbestimmungen

§ 45 Auflösung

- (1) Der Kreisverband kann durch Beschluss eines eigens zu diesem Zweck einberufenen Kreisparteitages aufgelöst werden. Gleichzeitig ist über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu beschließen.
- (2) Wird die Auflösung beschlossen, so ist über diesen Beschluss eine Urabstimmung der Mitglieder durchzuführen, die den Beschluss des Kreisparteitages bestätigt oder aufhebt.
- (3) Innerhalb von sechs Wochen hat der Kreisvorstand in allen Ortsverbänden zur Durchführung der Urabstimmung eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlungen der Ortsverbände durchzuführen.
- (4) Zu diesen Versammlungen sind die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsverbände jeweils mit einer Frist von 14 Tagen durch eingeschriebenen Brief unter Beifügung des Wortlautes des Beschlusses des Kreisparteitages und Angabe der Tagesordnung durch den Kreisvorsitzenden einzuladen.
- (5) Für die Abstimmung sind einheitliche Stimmzettel vorzubereiten; sie müssen so gestaltet sein, dass jedes Mitglied die Bestätigung oder Ablehnung des Auflösungsbeschlusses des Kreisparteitages durch Ankreuzen vornehmen kann. Die Abstimmung ist geheim.
- (6) Für jede Versammlung ist ein Wahlvorstand zu bilden, bestehend aus dem jeweiligen Ortsverbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern. Über den Abstimmungsvorgang ist nach der Durchführung der Urabstimmung eine Niederschrift nach einheitlichem Vordruck zu fertigen. Diese ist vom jeweiligen Wahlvorstand zu unterzeichnen und unverzüglich mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zuzuleiten.
- (7) Ist in der Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, muss der Kreisvorstand die Wiederholung der Abstimmung umgehend veranlassen.
- (8) Der Auflösungsbeschluss des Kreisparteitages gilt als bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der an der Urabstimmung teilnehmenden Mitglieder sich für die Auflösung des Kreisverbandes ausspricht.

§ 46 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

In allen Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschland und der Satzung des Landesverbandes Sachsen sowie der auf deren Grundlage jeweils beschlossenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 47 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den

Landesvorstand, mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Geschäftsordnung des CDU-Kreisverbandes Dresden für den Kreisparteitag und nachfolgende Gliederungen (GO KPT)

§1 Die nachstehende Geschäftsordnung (GO) der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) gilt für den Kreisverband Dresden auf der Grundlage der Kreissatzung.

§ 2 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung

- (1) Der Termin eines Kreisparteitages wird in der Regel spätestens zwei Monate vorher den antragsberechtigten Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben.
- (2) Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage, wobei der Tag der Abgabe und der Tage der Versammlung nicht mitgezählt werden. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung.

In besonders dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich und mit verkürzter Frist erfolgen.

§ 3 Antragsfristen und Antragsversand

- (1) Anträge können von Mitgliedern jeweils an das Parteigremium, in dem sie stimmberechtigt sind, gestellt werden. Anträge an den Kreisparteitag müssen mindestens 14 Tage vor dem Parteitag schriftlich bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein.
- (2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Kreisvorstandes sollen den Mitgliedern innerhalb der Einladungsfrist bekanntgemacht werden, müssen aber in jedem Fall auf dem Kreisparteitag als Drucksache vorliegen.
- (3) Anträge des Kreisvorstandes von grundsätzlicher Bedeutung (Leitanträge) sollen den Ortsverbänden einen Monat vor Beginn des Parteitages zugesandt werden.

§ 4 Antragsrechte

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - der Kreisvorstand;
 - die Ortsverbandsvorstände;
 - die Kreisvorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen;
 - und die stimmberechtigten Mitglieder im Sinne von §7 (2) der Kreissatzung.
- (2) Initiativanträge zu aktuellen politischen Themen können auf dem Kreisparteitag nur von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Die Anträge sind von den Antragstellern zu unterzeichnen.
- (3) Vorgesehene Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung vermerkt sein und der Wortlaut muss den Mitgliedern in der Einladungsfrist bekanntgegeben werden.

- (4) Dem Antragsteller oder den Antragstellern oder einem Bevollmächtigten ist vor der Beratung des Antrages und vor der Abstimmung auf Wunsch das Wort zu erteilen. Anträge können bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.
- (5) Zu jedem Beratungspunkt können vor der Abstimmung Änderungs- oder Gegenanträge gestellt werden. Über Änderungsanträge muss vor der Entscheidung in der Sache selbst abgestimmt werden. Über Gegenanträge wird vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt.
- (6) Bei verschiedenartigen Anträgen in der gleichen Sache wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Was als weitestgehender Antrag gilt, entscheidet der Tagungspräsident. Über die Entscheidung des Tagungspräsidenten findet auf Antrag die Entscheidung des Parteitages in offener Abstimmung statt. Abgelehnte Anträge können erst zur nächsten Sitzung des Gremiums, in dem sie gestellt wurden, erneut eingebracht werden.
- (7) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung können außer der Reihe und ohne Begründung gestellt werden. Sie gehen allen anderen Anträgen vor. Erhebt sich Widerspruch, ist vor der Abstimmung je eine Äußerung für und gegen den Vorschlag zuzulassen. Bei der Annahme des Antrages gilt der Besprechungspunkt als abgeschlossen. Bei der Ablehnung des Antrages darf er im Laufe der Beratung desselben Gegenstandes in der gleichen Sitzung nicht wiederholt werden.
- (8) In gleicher Weise wird bei Anträgen auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste verfahren mit der Einschränkung, dass sie nur von Mitgliedern gestellt werden können, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Zuvor sind die noch in derselben Sache vorgemerkten Redner vom Vorsitzenden bekannt zu geben.
- (9) Vertagungsanträge werden wie Anträge auf Schluss der Aussprache behandelt.
- (10) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung muss sofort das Wort erteilt werden. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Beratungspunktes beziehen. Bei Verstößen soll das Wort entzogen werden.

§ 5 Persönliche Erklärungen

Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen auf die eigene Person ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

§ 6 Anfragen

Jedes Mitglied kann Anfragen an das Parteigremium richten, in dem es stimmberechtigt ist. Sie sollen in der Regel spätestens drei Tage vor Zusammentritt des betreffenden Parteigremiums schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht werden. Die Anfragen werden am Schluss der Tagesordnung ohne Erörterung beantwortet. Falls Einvernehmen besteht, kann die Beantwortung auch an den Fragesteller persönlich erfolgen.

§ 7 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Beratung sind die Tagesordnung und die Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer festzustellen.
- (2) Einwände gegen die vorgeschlagene Tagesordnung, Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Absetzung einzelner Punkte der Tagesordnung und Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der jeweils stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

§ 8 Worterteilung

- (1) Der Tagungspräsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Es darf nur zum jeweiligen Beratungspunkt gesprochen werden.
- (2) Auf Antrag kann die Begrenzung der Dauer der Aussprache oder der Redezeit beschlossen werden.
- (3) Hat der Vorsitzende den Schluss der Aussprache festgestellt, darf das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 9 Ordnung

- (1) Der Tagungspräsident sorgt für die Ordnung in den Sitzungen. Er kann bei Abschweifungen von der Tagesordnung zur Sache verweisen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung rufen. Bei ungebührlichen oder beleidigenden Äußerungen muss der Tagungspräsident zur Ordnung rufen. Beim dritten Ordnungsruf kann er dem Redner das Wort entziehen. Es darf diesem in der gleichen Sitzung nicht wieder erteilt werden. Darauf ist beim dritten Ordnungsruf hinzuweisen.
- (1) Der Vorsitzende kann einen Teilnehmer an der Sitzung eines Parteigremiums von der weiteren Teilnahme ausschließen, wenn dieser die Ordnung wiederholt gröblichst verletzt.
- (2) Bei dauernder, störender Unruhe kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, unterbricht er die Sitzung durch Verlassen seines Platzes.
- (3) Über die Berechtigung von Ordnungsmaßnahmen des Vorsitzenden kann auf Antrag in der nächsten Sitzung desselben Parteigremiums ohne Aussprache abgestimmt werden.

§ 10 Schlussbestimmung

Bei Lücken dieser Geschäftsordnung richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung der CDU Sachsen.

Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Kreisverbandes Dresden (FBO KV DD)

A. Finanzplan

§ 1 Der Kreisvorstand ist entscheidungs- und verfügungsberechtigt über die Finanzmittel des Kreisverbandes. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Aufstellung des Finanzplanes. Dieser wird per Beschluss des Kreisvorstandes in Kraft gesetzt. Die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes folgt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung. Der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer in Abstimmung mit dem Kreisvorsitzenden haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

B. Beitragsregelung

§ 2 Beitragsstaffelung

1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig Beiträge zu entrichten. Es gilt das Vorauszahlungsprinzip.

2. Der Mindestbeitrag für eine Mitgliedschaft in der CDU Deutschlands beträgt monatlich 6 Euro.

3. Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen gilt für den monatlichen Mitgliedsbeitrag ein entsprechender Orientierungsbeitrag von:

Monatliches Bruttoeinkommen (Euro)	Monatlicher Beitrag (Euro)
mind. 2.500	15
mind. 4.000	25
mind. 6.000	50 und mehr

4. Für Mitglieder ohne eigenes Einkommen und Mitglieder mit einem Bruttoeinkommen von weniger als monatlich 1.000 Euro kann der Kreisvorstand auf Antrag des Mitglieds einen ermäßigten monatlichen Mindestbeitrag von 5 Euro festlegen. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand.

§ 3 Verteilung der Beitragsmittel

Der jeweilige Ortsverband ist gegenüber dem Kreisverband für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Die Mitgliedsbeiträge sind vollständig an den Kreisverband abzuführen. Der anteilige Beitragsrückfluss an die Ortsverbände erfolgt nach Abrechnung und beträgt 10 % der Bruttoeinnahmen des jeweiligen Ortsverbandes (nach Abzug des an den Landesverband abzuführenden Beitragsteiles). Die Jahresabrechnung soll bis spätestens 31. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein. Von der Rückführung tragen die Ortsverbände grundsätzlich die Finanzierung für ihre Veranstaltungen und Aktivitäten.

§ 4 Sonderbeiträge

Sonderbeiträge für Mandatsträger und Wahlfunktionen, die diese durch die CDU erhalten haben:

- Mandatsträger ab Landesebene: entsprechend der Landesfinanzordnung;
- Mitglieder der CDU, die in hauptamtlichen Wahlfunktionen tätig sind, entrichten einen Sonderbeitrag in Höhe von 20 % ihrer Aufwandsentschädigung als Sonderbeitrag (Oberbürgermeister, Bürgermeister);

- ehrenamtlich tätige kommunale Mandatsträger Stadträte, Ortschaftsräte, Ortsbeiräte entrichten einen Sonderbeitrag in Höhe von 10 % der Grundaufwandsentschädigung.

§ 5 Verantwortlichkeiten

Der Schatzmeister ist verantwortlich für den Entwurf des Haushaltsplanes.

Die Geschäftsbücher der Ortsverbände können jederzeit durch den Schatzmeister des Kreisvorstandes oder einem von ihm Beauftragten eingesehen werden.

Der Kreisgeschäftsführer vollzieht den Haushaltsplan und zeichnet für alle Ausgaben verantwortlich

Für die Führung der Konten ist durch den geschäftsführenden Vorstand eine Unterschriftenordnung zu beschließen.

§ 6 Spenden

Das Spendenaufkommen verbleibt grundsätzlich bei dem Kreisverband. Über Änderungen verfügt der Kreisvorstand. Zweckgebundene Spenden dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Finanzordnung gilt ab 01.12.1992, mit den Änderungen vom 31.03.1995, vom 18.11.2000 und vom 20.10.2017.